

Richtlinien für die Vergabe und satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen der Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Stand 15.10.1985

1. Förderungszweck

Die Denkmalstiftung fördert die Erhaltung von Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Sie fördert vorrangig private Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege (§2 Abs. 1 der Satzung). Zuwendungen werden unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen gewährt für

- Maßnahmen von gemeinnützigen Bürgeraktionen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen,
- Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen in privatem Eigentum,
- den Erwerb von Grundstücken, die besonders bedeutsame Bodendenkmale bergen,
- den Erwerb gefährdeter, besonders bedeutsamer Kulturdenkmale zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen und Weitergabe an neue Nutzer,
- wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Denkmalpflege.

2. Förderungsempfänger

- Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen (natürliche und juristische Personen)
- nichtrechtsfähige gemeinnützige Bürgeraktionen und andere nichtrechtsfähige Vereinigungen können Empfänger sein, wenn ein Treuhänder (z. B. Gemeinde) oder ein Bevollmächtigter für die Erfüllung des Förderungszwecks einsteht,
- rechtsfähige gemeinnützige Maßnahmeträger.

3. Eigenbeteiligung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendungsempfänger ihrerseits zur Erhaltung des Kulturdenkmals angemessen beitragen, z. B. durch Eigenmittel, eigene Arbeitsleistung, Übernahme der Unterhaltungslast für die Zukunft.

4. Förderfähige Aufwendungen

4.1. Förderfähig sind insbesondere

4.1.1. bei Maßnahmen von gemeinnützigen Bürgeraktionen Aufwendungen, die zur Erhaltung, Pflege und denkmalverträglichen Nutzung des Kulturdenkmals erforderlich sind, insbesondere Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmalen;

4.1.2. bei Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen, die von privaten, nichtgemeinnützigen Trägern durchgeführt werden, nur die erhöhten Erhaltungskosten; dies sind die Mehraufwendungen, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nichtgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingte Mehraufwendungen);

4.1.3. Kosten des Erwerbs von Grundstücken, die besonders bedeutsame Bodendenkmale bergen, um sie einer die Bodendenkmale gefährdenden Nutzung zu entziehen;

4.1.4. Kosten des Erwerbs gefährdeter, besonders bedeutsamer Kulturdenkmale zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen und Weitergabe an neue Nutzer;

4.1.5. Kosten bei der Erstellung und Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Denkmalpflege.

4.2. Nicht förderfähig sind

4.2.1. Aufwendungen, die eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen; der Eigentümer eines Kulturdenkmals darf gegenüber dem Eigentümer eines vergleichbaren Altbaus ohne Denkmaleigenschaft nicht besser gestellt werden;

4.2.2. Kosten von Umgebungsarbeiten, soweit die Umgebung nicht denkmalgeschützt ist.

5. Verhältnis zur staatlichen Denkmalpflegeförderung

Die Denkmalstiftung kann neben der staatlichen Denkmalpflegeförderung ergänzend fördern. Eine Förderung kommt insbesondere in Bereichen in Betracht, wo die staatliche Denkmalpflegeförderung nicht fördern kann. Eine gemeinsame Förderung der denkmalbedingten Mehraufwendungen ist möglich, soll aber nachrangig sein (§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungssatzung).

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird von der Stiftung nach den Erfordernissen des Einzelfalls festgesetzt. Sie richtet sich danach, was für die Erfüllung des Förderzwecks notwendig ist, abzüglich der Leistungen Dritter und einer angemessenen Eigenbeteiligung.

7. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss (in der Regel Festbetrag) oder als Darlehen gewährt. Über die Zuwendung wird ein Vertrag geschlossen.

8. Auszahlung

Bei Baumaßnahmen werden bis zu 90% der Zuwendung entsprechend dem Baufortschritt in einem Betrag oder mehreren Teilbeträgen ausbezahlt, die restlichen 10% nach Nachweis der zweckbestimmten Verwendung.

Bei sonstigen Maßnahmen wird die Zuwendung in der Regel nach Nachweis der zweckbestimmten Verwendung ausbezahlt.

In begründeten Fällen sind vorherige Teilzahlungen möglich.

Soweit erforderlich wird der Auszahlungsmodus im Einzelfall bei der Bewilligung geregelt.

9. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Er hat der Erklärung eine Zusammenstellung der Kosten und der Finanzierung beizufügen.

Die Denkmalstiftung kann zusätzlich die Bestätigung einer öffentlichen Stelle (z. B. Gemeinde) oder die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

10. Rückforderung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie

- nicht innerhalb der gesetzten Frist für ihren bestimmten Zweck verwendet worden ist,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden sind, oder
- die für die Zuwendung maßgebenden Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

Von der Rückforderung kann insoweit abgesehen werden, als der bestimmte Zweck teilweise oder für einen Teil der Bindungsfrist erfüllt worden ist.

11. Verfahren

Der Zuschuss ist zu beantragen. Mit dem Antrag sind vorzulegen.

- eine Beschreibung der Maßnahmen,
- Pläne und Abbildungen, soweit zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich,
- ein Kostenvoranschlag,
- ein Finanzierungsplan mit Angabe anderer Zuwendungen,
- ein Zeitplan über die Abwicklung,
- vorhandene fachliche Stellungnahmen; die Stiftung kann von sich aus fachliche Stellungnahmen anfordern oder beiziehen.

12. Bewertung der Eigenarbeit von Bürgerinitiativen und Vereinen

Für die Bewertung der Arbeitsleistung von Bürgerinitiativen und Vereinen, die für eigene Baudenkmale oder für Baudenkmale Dritter aufgebracht wird, gelten analog die Bestimmungen der Ziff. 4.4 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 01.01.1987 (gem. Amtsblatt S. 57).